

## **Feststellung gem. § 5 UVPG**

**(Heidefisch GmbH, Meinholz 1, 29649 Wietzendorf)**

**Bek. d. GAA Celle v. 17.04.2025 – CE 000023985-24-062-02**

Die Heidefisch GmbH, Meinholz 1 in 29649 Wietzendorf, hat mit Schreiben vom 30.10.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und dem Betrieb einer Schlachthanlage am vorgenannten Standort beantragt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb ein Schlachthanlage von Fischen mit einer Kapazität von 25 Tonnen pro Tag nebst Fischzuchtanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.